



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
STRUKTURAUSSCHUSS

Beschluss Nr. STA 36/09/08 vom 16.12.2008

Stellungnahme

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) zum Raumordnungsverfahren für den

„Windpark Milda“, Antragsteller: Firma WKN Windkraft Nord AG

Mit Schreiben vom 24.11.2008 hat die obere Landesplanungsbehörde die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen um Stellungnahme im Rahmen des o.g. Raumordnungsverfahrens gebeten.

Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sind acht Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von je 150m, die nördlich von Milda auf ostthüringischem Gebiet, jedoch direkt angrenzend an Mittelthüringen geplant sind. Im geltenden Regionalen Raumordnungsplan Ostthüringen ist an dieser Stelle kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet zur Nutzung von Windenergie ausgewiesen. Demgegenüber war im ersten Entwurf zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Ostthüringen zum Regionalplan Ostthüringen in Teilen des nun in Rede stehenden Vorhabensgebiets ein Vorranggebiet Windenergie vorgesehen. Auch im ersten Entwurf zum Regionalplan Mittelthüringen war ein (sehr kleines) Vorranggebiet Windenergie festgesetzt worden, das das ostthüringische Gebiet abrundete. Im überarbeiteten Entwurf zum Regionalplan Mittelthüringen wurde allerdings dieses Vorranggebiet Windenergie wiederum gestrichen. Der überarbeitete Entwurf zum Regionalplan Ostthüringen enthält keine Aussagen zum Thema Windenergienutzung mehr.

Der Grund dafür, weshalb überhaupt ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wird, liegt darin, dass das Oberverwaltungsgericht Weimar in seinem Beschluss vom 19.03.2008 (Aktenzeichen 1 KO 304/06) festgestellt hat, dass in der Planungsregion Ostthüringen kein wirksames gesamträumliches Planungskonzept für die Einordnung von Windenergieanlagen vorliegt. Die mit der Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie im Regionalen Raumordnungsplan Ostthüringen für die übrigen Bereiche beabsichtigte Ausschlusswirkung greift somit nicht mehr.

Der Strukturausschuss hat das Vorhaben auf der Grundlage der übergebenen Unterlagen des Raumordnungsverfahrens geprüft und folgende Stellungnahme beschlossen:

Unter der Voraussetzung, dass das Vorhaben „Windpark Milda“

- I) das Vogelschutzgebiet Nr. 33 „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt und**
- II) mit sonstigen artenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere § 42 BNatSchG) in Einklang steht**

wird dem Vorhaben mit der folgenden Maßgabe zugestimmt:

Maßgabe: Streichung der Windenergieanlagen 1 und 2

Begründung:

1. Der „Windpark Milda“ darf das Vogelschutzgebiet „Muschelkalkhänge der westlichen Saaleplatte“ nicht erheblich beeinträchtigen, weil sonst die Voraussetzungen für seine Genehmigung nach FFH-Richtlinie, Bundesnaturschutzgesetz und Thüringer Naturschutzgesetz nicht vorliegen. Aus der Sicht des Strukturausschusses der RPG Mittelthüringen bestehen auch keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gemäß § 26b, Abs. 4, Nr. 1 ThürNatG. Nicht zuletzt ist der Standort Milda für eine Windenergienutzung nicht alternativlos (§ 26b, Abs. 4 Nr. 2 ThürNatG).

In den Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgestellt, dass Beeinträchtigungen von Schutzgebieten nicht zu erwarten sind. Doch selbst dann kann ein Vorhaben gemäß den Vorschriften des § 42 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz verboten sein, wenn dadurch wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich gestört werden. Dies ist dann der Fall, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

2. Die Windenergieanlagen 1 und 2 stehen mit den folgenden Festsetzungen des Regionalen Raumordnungsplans (RROP) Mittelthüringen nicht in Einklang:
6.2.5.1: *„Die Qualität des Landschaftsbildes, die Naturnähe und Eigenart der Landschaft sollen ungeschmälert erhalten und verbessert werden. Die Baumaßnahmen und Flächennutzungen sollen das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Die kleinteiligen und vielfältigen Nutzungsstrukturen sowie naturraumprägende Strukturelemente sollen erhalten bzw. wiederhergestellt werden.“*

Die Windenergieanlagen 1 und 2 stehen mit der folgenden Festsetzung des überarbeiteten Entwurfs zum Regionalplan Mittelthüringen nicht in Einklang:

G 4-1 *„Die Freiraumstruktur Mittelthüringens mit ihren Kulturlandschaften soll bewahrt und entwickelt werden.“*

Begründung: *„Die Kulturlandschaften im Freiraum sind das Ergebnis des wirtschaftenden Menschen im Zusammenspiel mit den natürlichen Voraussetzungen. Insbesondere vom Menschen leicht veränderbare Landschaftselemente unterliegen der ständigen Änderung und Anpassung an neue Gegebenheiten. Bei der Entwicklung der Kulturlandschaft geht es darum, auf die kultur- und naturbedingten Besonderheiten der Landschaft Rücksicht zu nehmen und die prägenden Merkmale zu erhalten. Struktur verändernde oder überprägende Planungen oder Maßnahmen durch z.B. bauliche Großvorhaben oder raumbedeutsame Nutzungsänderungen stellen einen solchen Eingriff in die Spezifik des jeweiligen Kulturlandschaftsraumes dar.“*

Die Windenergieanlagen 1 und 2 würden den Anblick des malerischen Dorfes Meckfeld, das nur etwas mehr als 1 km südwestlich des Windparks liegt, verunstalten. Insbesondere auf der Landstraße von Südwesten her auf den Ort zukommend bietet sich ein Blick, bei dem die Windenergieanlagen in einer direkten Sichtachse hinter dem Dorf lägen und dadurch die Ortsansicht verschandeln. Noch dazu ist Meckfeld gemäß 5.4.1 RROP in einem Gebiet zur Verbesserung der Kulturlandschaft gelegen: In diesen Gebieten sollen in besonderem Maße Naturhaushalt und Landschaftsbild verbessert werden. Die Windenergieanlagen 1 und 2 würden dahingehende Bemühungen komplett konterkarieren.

Des Weiteren bringen die Windenergieanlagen 1 und 2 die größten Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds mit sich, was den Blick über die Orte bzw. von den Orten

Niedersynderstedt, Obersynderstedt, Loßnitz, Söllnitz und Tromlitz auf den Windpark angeht (siehe beispielsweise Landespflegerischer Begleitplan, Abb. 7, Seite 53). Beide Windenergieanlagen stehen (zu) dicht an der Kante des nach Westen abfallenden Hangs, sind dadurch erstens besonders weit sichtbar und wirken sich dadurch zweitens in besonderem Maße überprägend auf das Landschaftsbild aus. Streicht man diese Windenergieanlagen, so verbleibt mit den übrigen Anlagen östlich der Landstraße 2309 ein kompakter Standort.

gez. Bausewein
Vorsitzender des Strukturausschusses